

Az.: 4 A 1176/19
5 K 475/15 VG Chemnitz



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Im Namen des Volkes

Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

der Gemeinde St. Egidien
vertreten durch den Bürgermeister
Glauchauer Straße 35, 09356 St. Egidien

– Klägerin –
– Berufungsbeklagte –

prozessbevollmächtigt:

gegen

den Freistaat Sachsen
vertreten durch die Landesdirektion Chemnitz
Altchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz

– Beklagter –
– Berufungskläger –

beigeladen:

Stadt Lichtenstein
vertreten durch den Bürgermeister
Badergasse 17, 09350 Lichtenstein

wegen

Finanzausgleichsumlage
hier: Berufung

hat der 4. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch die Präsidentin des Obergerverwaltungsgerichtes Dahlke-Piel und die Richterinnen am Obergerverwaltungsgericht Dr. Radtke und Wiesbaum auf Grund der mündlichen Verhandlung

vom 26. Februar 2025

für Recht erkannt:

Auf die Berufung des Beklagten wird das Urteil des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 8. Oktober 2019 - 5 K 475/15 - geändert. Die Klage wird abgewiesen.

Die Klägerin trägt die Kosten des Verfahrens in beiden Rechtszügen mit Ausnahme der außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen, die diese selbst trägt.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Klägerin kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht der Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand

- 1 Die Beteiligten streiten um die Rechtmäßigkeit der Heranziehung der Klägerin zur Finanzausgleichsumlage für das Jahr 2015.
- 2 Die Klägerin, die Beigeladene und die Gemeinde Bernsdorf sind die Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft „Rund um den Auersberg“, deren erfüllende Gemeinde die Beigeladene ist. Die Gemeinschaftsvereinbarung vom 30. November 1998 enthält u. a. folgende Bestimmung:

„§ 3 Erledigung von Aufgaben durch die erfüllende Gemeinde

(1) Die erfüllende Gemeinde erledigt nach den §§ 36 Abs. 3 und 8 Abs. 1 bis 3 Sächs-KomZG folgende Aufgaben der beteiligten Gemeinden nach deren Weisung:

[...]

5. Besorgung der Geschäfte, die für die Mitgliedsgemeinden keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen (Geschäfte der laufenden Verwaltung), [...].

(2) Die erfüllende Gemeinde wird bei der Erledigung von Aufgaben nach Abs. 1 im Namen der beteiligten Gemeinden tätig.“

- 3 Als erfüllende Gemeinde übernimmt die Beigeladene u. a. die Meldung der Steuereinnahmen der Klägerin an das Statistische Landesamt.

- 4 Die Klägerin und die Beigeladene sind außerdem Mitglieder des Zweckverbands Gewerbegebiete „Am Auersberg/Achat“. Das Verbandsgebiet liegt ausschließlich auf dem Gemeindegebiet der Klägerin. Die Verbandssatzung enthält u. a. folgende Regelungen:

„§ 14

Deckung des Finanzbedarfs; Umlagen

[...]

(2) An den Umlagen sind die Verbandsmitglieder unbeschadet des Verhältnisses ihrer Einwohnerzahlen (§ 25 Abs. 1 Satz 2 SächsKomZG) nach dem zum Zeitpunkt der Verbandsgründung vereinbarten Schlüssel wie folgt beteiligt:

- a) die Stadt Lichtenstein zu 70 vom Hundert,
- b) die Gemeinde St. Egidien zu 30 vom Hundert. [...]

§ 16

Abführung von Erträgen

(1) Die Gemeinde St. Egidien teilt die bei ihr anfallende Gewerbesteuer von Betrieben im Verbandsgebiet auf die Mitgliedsgemeinden in demselben Verhältnis auf, nach dem sie den Finanzbedarf aufbringen (§ 14 Abs. 2). Hinsichtlich des Gewerbesteueraufkommens von einzelnen gewerbesteuerpflichtigen Unternehmen bzw. Niederlassungen, die gewerberechtlich im Teil-Verbandsgebiet ‚Achat‘ (§ 1 Abs. 2) Lit. b, Anlage 2 und 4) bis zum 31.12.1994 angemeldet worden sind, können die Verbandsmitglieder in einer besonderen Vereinbarung eine abweichende Regelung zugunsten der Gemeinde St. Egidien treffen.

Die auf die Stadt Lichtenstein entfallenden Anteile sind entsprechend den tatsächlichen Steuereingängen jeweils auf Quartalsende unmittelbar an sie abzuführen. Die Gemeinde St. Egidien legt den Hebesatz fest, nachdem sie der Stadt Lichtenstein Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben hat.

(2) Die Grundsteuer A von Grundstücken im Verbandsgebiet verbleibt bei der Gemeinde St. Egidien. Die im Verbandsgebiet anfallende Grundsteuer B teilt die Gemeinde St. Egidien zwischen [den] Mitgliedsgemeinden mit der Maßgabe auf, dass zunächst ein Aufteilungsschlüssel von 50 vom Hundert zwischen St. Egidien und der Stadt Lichtenstein vereinbart wird. Im Übrigen gilt Abs. 1 entsprechend, einschließlich der Möglichkeit des Abschlusses einer besonderen Aufteilungsvereinbarung für Grundstücke, die bereits vor dem 31.12.1994 gewerblich aktiv genutzt wurden.

Im übrigen gilt Absatz 1 entsprechend; jedoch sind die auf die Stadt Lichtenstein entfallenden Anteile ihr jeweils halbjährlich nach dem Stand vom 01.01. und 01.07. zu überweisen.

(3) Die Aufteilung des Realsteueraufkommens gemäß Absatz 1 und 2 wird bei der Ermittlung der Steuerkraftmesszahl der Verbandsgemeinden im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs berücksichtigt. [...]"

- 5 Auf der Grundlage des dem Statistischen Landesamt gemeldeten Steueraufkommens für das dritte und vierte Quartal 2013 sowie das erste und zweite Quartal 2014 ermittelte der Beklagte

für die Klägerin für das Jahr 2015 eine Steuerkraftmesszahl von 3.599.846,02 € und setzte mit Bescheid vom 2. Januar 2015 gegenüber der Klägerin eine Abschlagszahlung auf die Finanzausgleichsumlage von monatlich 30.451,67 € fest. Den gegen den Bescheid erhobenen Widerspruch hat der Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 10. März 2015 zurückgewiesen.

- 6 Die Klägerin hat am 16. April 2015 Klage erhoben mit der Begründung, der Beklagte habe entgegen § 8 Abs. 5 SächsFAG bei der Ermittlung der Steuerkraftmesszahl nicht berücksichtigt, dass aufgrund der Zweckverbandssatzung wesentliche Teile der Einnahmen an Gewerbesteuer und Grundsteuer B unmittelbar an die Beigeladene zur Auszahlung gebracht würden. So seien z. B. mehrere Auszahlungsanordnungen aus Juni 2013, die ausweislich der Kontoauszüge auch tatsächlich gebucht worden seien, nicht berücksichtigt worden. Es sei davon auszugehen, dass es weitere Zahlungen an die Beigeladene in dem relevanten Zeitraum gegeben habe. Die genauen Beträge seien ihr nicht bekannt, weil die Beigeladene als erfüllende Gemeinde den Zahlungsverkehr übernehme.
- 7 Mit Bescheid vom 29. Mai 2015 setzte der Beklagte gegenüber der Klägerin eine Finanzausgleichsumlage für das Jahr 2015 in Höhe von 377.339,00 € fest. Über den hiergegen erhobenen Widerspruch der Klägerin hat der Beklagte noch nicht entschieden.
- 8 Die Klägerin hat daraufhin ihre Klage geändert und den Bescheid vom 29. Mai 2015 zum Gegenstand ihrer Anfechtungsklage gemacht. Der Beklagte hat der Klageänderung zugestimmt.
- 9 Mit Urteil vom 8. Oktober 2019 hat das Verwaltungsgericht Chemnitz - 5 K 475/15 - den Bescheid vom 29. Mai 2015 insoweit geändert, als bei der Ermittlung der Steuerkraftmesszahl die Aufteilung des Grundsteuer- und Gewerbesteueraufkommens nach § 16 der Satzung über den Zweckverband Gewerbegebiete „Am Auersberg/Achat“ zu berücksichtigen ist. Zur Begründung hat das Verwaltungsgericht ausgeführt, bereits die Meldungen des Ist-Aufkommens der Grund- und Gewerbesteuer der Klägerin durch die Beigeladene seien formell rechtswidrig, weil diese dafür nicht zuständig gewesen sei. Die Meldungen stellten insbesondere keine Geschäfte der laufenden Verwaltung dar, da sie fundamentale Auswirkungen auf die finanzielle Situation der Klägerin hätten. Sie führten entweder zu Ansprüchen auf Schlüsselzuweisungen oder zu Umlagepflichten. Die Meldungen wiesen daher für die Klägerin eine grundsätzliche Bedeutung auf und ließen zudem erhebliche Verpflichtungen erwarten. Die Berechnung der Steuerkraftmesszahl sei rechtswidrig, weil schon gar keine Meldungen der Gemeinde vorgelegen hätten. Die Meldungen durch die Beigeladene seien der Klägerin nicht zurechenbar. Die Erhebung der Finanzausgleichsumlage verstoße außerdem gegen § 8 Abs. 5 Satz 1 Var. 2 SächsFAG. Die Vorschrift setze keine positive Kenntnis einer Vereinbarung über die Steuer aufteilung voraus, maßgeblich sei allein die objektive Lage. Unabhängig davon habe sich eine

Pflicht zur Nachfrage aufgedrängt, weil das Steueraufkommen der Klägerin durch die Beigeladene gemeldet worden sei. Es sei ohne Bedeutung, ob die Klägerin der Beigeladenen die ihr zustehenden Anteile am Steueraufkommen tatsächlich jeweils pünktlich ausbezahlt habe. Die Berechnung der Steuerkraftmesszahl dürfe nicht mit Unwägbarkeiten wie dem zufälligen Stand der Abwicklung der Steueraufteilung behaftet sein.

- 10 Mit seiner vom Senat zugelassenen Berufung begehrt der Beklagte die Änderung des erstinstanzlichen Urteils. Zur Begründung führt er aus, die Beigeladene sei auf der Grundlage der Gemeinschaftsvereinbarung vom 30. November 1998 für die Meldung der Kassenstatistik an das Statistische Landesamt zuständig gewesen, da es sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung gehandelt habe. Bei der vierteljährlichen Meldung kassenstatistischer Daten handele es sich um einen häufig anfallenden Gesetzesvollzug in einem automatisierten Verfahren. Die auf der Grundlage von § 3 Abs. 2 Nr. 2 FPStatG von der Gemeinde zu meldenden kassenstatistischen Daten würden wie die Kassenstatistik insgesamt aus einem zertifizierten Haushaltssoftwareprogramm automatisch generiert. Dabei würden alle Buchungen berücksichtigt, die bis zum jeweiligen gesetzlich vorgegebenen Stichtag (Quartalsende) kassenwirksam vorgenommen worden seien. Vorliegend buche die Kasse der Kämmerei der Beigeladenen die zum jeweiligen Stichtag vorliegenden und der SächsKomBVO entsprechenden Zahlungsanordnungen der Klägerin in das für die Kassenstatistik erforderliche sog. Produktsachkonto. Die kassenwirksamen Buchungen würden dann zum jeweiligen Stichtag in der Kassenstatistik abgebildet.
- 11 Zudem verstoße die Berechnung der Steuerkraftmesszahl nicht gegen § 8 Abs. 5 SächsFAG. Die Abführung der der Beigeladenen aufgrund der Verbandssatzung zustehenden Anteile am Steueraufkommen durch die Klägerin sei im Erhebungszeitraum teilweise nicht zum Quartalsende, sondern in dem Zeitpunkt, in dem sie unter Beachtung der Regelungen der SächsKomBVO tatsächlich kassenwirksam geworden seien, in die kassenstatistischen Meldungen der Beigeladenen für die Klägerin eingeflossen. Die Systematik der Regelungen spreche gegen die vom Verwaltungsgericht vertretene Auffassung. § 8 Abs. 5 SächsFAG sei ein ergänzendes Korrektiv zu § 8 Abs. 3 SächsFAG und somit die Rechtsgrundlage dafür, dass Verschiebungen von Grund- und Gewerbesteuererinnahmen aufgrund einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung überhaupt kassenstatistisch gebucht werden dürften und sich deshalb in der Berechnung der Steuerkraftmesszahl zu Grunde zu legenden Ist-Aufkommen niederschließen. Die Berücksichtigung einer Vereinbarung im Sinne von § 8 Abs. 5 SächsFAG könne deshalb nur im Rahmen der kassenstatistischen Meldung der Gemeinde erfolgen. Hier sei in den fraglichen Fällen die Abführung der Steuern gemäß der Verbandssatzung berücksichtigt worden, indem sie zum Zeitpunkt ihrer Kassenwirksamkeit in die Berechnung der Steuerkraftmesszahl eingeflossen sei.

- 12 Ob die Meldungen zur Kassenstatistik auf möglicherweise fehlerhaften oder verspäteten Buchungen durch die Gemeinde beruhen, könne keine Auswirkungen auf die Berechnung der Steuerkraftmesszahl haben. Die Klägerin habe durch eine spätere Buchung auch keinen Nachteil erlitten, denn es sei davon auszugehen, dass die Aufteilung der Grund- und Gewerbesteuererinnahmen durch Buchung in den Folgequartalen Berücksichtigung in der Festsetzung für das Jahr 2016 gefunden habe. Unerheblich sei, dass der Beklagte im Jahr 2020 per Erlass das Verfahren auf eine Bruttoberechnung umgestellt habe. Maßgeblich sei hier allein die Nettoberechnung nach der Erlasslage ab 1997, die 2015 noch gegolten habe. Die Änderung würde aber auch bei ihrer Berücksichtigung zu keiner anderen Bewertung führen, da auch nach der neuen Erlasslage objektive Zahlen durch die Beteiligten zu melden seien. Unstimmigkeiten über die Berechnung der Höhe der an die Beigeladene abzuführenden Steuernachteile betreffen nur das Verhältnis der beiden Gemeinden. Hierdurch dürfe das System des Finanzausgleichs nicht gefährdet werden. Eine Berücksichtigung nicht geleisteter Zahlungen führe außerdem zu Ungerechtigkeiten, weshalb es auf die tatsächlich vorhandenen Mittel ankomme.
- 13 Der Beklagte beantragt,
- das Urteil des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 8. Oktober 2019 - 5 K 475/15 - zu ändern und die Klage abzuweisen.
- 14 Die Klägerin beantragt,
- die Berufung zurückzuweisen.
- 15 Sie verteidigt das angefochtene Urteil. Der angegriffene Bescheid sei rechtswidrig, weil die von ihr im relevanten Zeitraum an die Beigeladene geleisteten Zahlungen zur Beteiligung am Gewerbe- und Grundsteueraufkommen nicht berücksichtigt worden seien. Sie habe am 29. Januar 2014 insgesamt 280.368,15 € an die Beigeladene gezahlt, am 25. April 2014 346.418,85 € und am 2. Juli 2014 insgesamt 458.540,17 €. Wenn man davon ausgehe, dass die Zahlungen vom 2. Juli 2014 keine Berücksichtigung finden könnten, weil sie nach Quartalsende gebucht worden seien, müssten jedenfalls Zahlungen für das zweite Quartal 2013 in Höhe von insgesamt 136.106,67 €, die am 2. Juli 2013 abgebucht worden seien, bei der Berechnung der Steuerkraftmesszahl berücksichtigt werden. Der Vortrag der Beigeladenen, wonach verspätete Buchungen auf verspätete Auszahlungsanweisungen zurückzuführen seien, sei falsch. Denn die Beigeladene habe die handschriftlich geänderten Auszahlungsanweisungen als ausreichend für die Anweisung und Ausführung der Zahlung an sie selbst angesehen. Die Buchung in der Kassenstatistik sei jedoch unterblieben.

- 16 Das Verwaltungsgericht sei zu Recht davon ausgegangen, dass die Meldung der Kassenstatistik kein Geschäft der laufenden Verwaltung sei. Dabei komme es nicht auf die Definition nach der Sächsischen Gemeindeordnung, sondern nach dem SächsKomZG an. Die Meldungen könnten erhebliche finanzielle Verpflichtungen für sie, die Klägerin, bedeuten. Die Beigeladene habe jedenfalls nur in ihrem Namen tätig werden dürfen. Aus § 8 Abs. 5 SächsFAG folge, dass nicht die kassenstatistische, sondern die Fiktion der korrigierten Steuerkraft zur Berechnungsgrundlage für die Steuerkraftmesszahl werde. Die Steuereinnahmen müssten zu 100 % bei der heheberechtigten Gemeinde als Steuereinnahmen verbucht und in die Kassenstatistik aufgenommen werden. In der Folge müsse der Beklagte eine Korrektur der Steuerkraftmesszahl nach § 8 Abs. 5 SächsFAG vornehmen. Diese Vorgehensweise nach der sog. Bruttomethode habe das Bundesministerium der Finanzen als zutreffend bestätigt. Auch der Beklagte vertrete mittlerweile die Auffassung, dass die Steuereinnahmen allein bei ihr als Bruttobetrag zu verbuchen und kassenstatistisch auszuweisen seien. Selbst bei unterstellter Richtigkeit des Vortrags des Beklagten und der Beigeladenen sei der Bescheid rechtswidrig, da ihre tatsächlich geleisteten Zahlungen nicht berücksichtigt worden seien und der Bescheid auf der Grundlage fehlerhafter Daten ergangen sei.
- 17 Die Beigeladene stellt keinen Antrag, hält jedoch die Berufung des Beklagten für begründet. Ergänzend trägt sie vor: Die Kassenstatistik sei das Ergebnis eines zertifizierten Softwareprogramms. Es handele sich um ein geschlossenes System, das von ihr nicht manuell verändert werden könne. Grundlage der Kassenstatistik seien kassenwirksame Buchungen, die automatisch in die Kassenstatistik einfließen. Die Kassenstatistik berücksichtige alle Buchungen, die vor oder am Stichtag kassenwirksam gebucht worden seien. Bevor eine Buchung kassenwirksam getätigt werden könne, müsse diese nach §§ 7 und 8 SächsKomKBVO formell korrekt angeordnet werden. Die Klägerin habe ihr im relevanten Zeitraum die formell korrekten Anordnungen jeweils erst nach Quartalsende übergeben, sodass zu keinem Zeitpunkt die Kassenstatistik fristgerecht bedient werden können. Die formell korrekten Anordnungen seien bezüglich des zweiten, dritten und vierten Quartals 2013 erst am 11. Juni 2014 und für das erste und zweite Quartal 2014 (Gewerbsteuer) sowie das erste Halbjahr 2014 (Grundsteuer) Anfang Juli 2014 bei ihr eingegangen. Sie habe auf Grundlage des damals geltenden Erlasses von 1997 nur die kassenwirksam abgewickelten Netto-Aufteilungsbeträge gemeldet. Die von der Klägerin geforderte Anwendung des Soll-Prinzips finde im Gesetz keine Grundlage. Die Rechtmäßigkeitsprüfung der Festsetzung der Steuerkraftmesszahl umfasse – abgesehen von etwaigen Offensichtlichkeiten – nicht die Richtigkeit und Vollständigkeit der zugrunde gelegten bundesrechtlich geregelten Meldungen, sondern nur die korrekte Verarbeitung der gemeldeten Kassendaten. Auf die Kassenvorgänge vor der wirksamen Buchung komme es deshalb nicht an.

- 18 Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte sowie der beigezogenen Verwaltungsvorgänge des Beklagten und der Beigeladenen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

- 19 Die zulässige Berufung des Beklagten ist begründet.
- 20 Die zulässige Anfechtungsklage ist nicht begründet. Der Bescheid des Beklagten vom 29. Mai 2015 ist rechtmäßig und verletzt die Klägerin nicht in ihren Rechten (vgl. § 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).
- 21 Rechtsgrundlage des angefochtenen Bescheides ist § 25a Abs. 1 SächsFAG. Nach dieser Vorschrift wird von den kreisangehörigen Gemeinden, deren Steuerkraftmesszahl die Bedarfsmesszahl übersteigt, eine Finanzausgleichsumlage erhoben. Diese Voraussetzungen waren hier erfüllt. Insbesondere hat der Beklagte die Steuerkraftmesszahl der Klägerin zutreffend ermittelt.
- 22 1. Der Beklagte durfte der Berechnung der Steuerkraftmesszahl nach § 8 SächsFAG für das Jahr 2015 die von der Beigeladenen für die Klägerin vorgenommenen Meldungen nach § 3 Abs. 2 Nr. 2 FPStatG (vgl. § 8 Abs. 3 Satz 3 SächsFAG) des dritten und vierten Quartals 2013 sowie des ersten und zweiten Quartals 2014 (§ 8 Abs. 3 Satz 1 SächsFAG) zugrunde legen.
- 23 Die Beigeladene war als erfüllende Gemeinde entgegen der Auffassung des Verwaltungsgerichts für die Meldung des Realsteueraufkommens der Klägerin an das Statistische Landesamt zuständig, denn diese Meldungen stellen ein Geschäft der laufenden Verwaltung dar. Nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 SächsKomZG erledigt der Verwaltungsverband nach Weisung der Mitgliedsgemeinden die Besorgung der Geschäfte, die für diese keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen (Geschäfte der laufenden Verwaltung). Anders als die Klägerin meint, ist kein Grund ersichtlich, weshalb der Begriff der Geschäfte der laufenden Verwaltung nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 SächsKomZG anders ausgelegt werden sollte als in § 53 Abs. 2 Satz 1 SächsGemO. Schon aufgrund der Verwendung derselben Begrifflichkeit („Geschäfte der laufenden Verwaltung“) in demselben Rechtsgebiet ist davon auszugehen, dass nach der Vorstellung des Gesetzgebers der Begriff in beiden kommunalrechtlichen Vorschriften identisch auszulegen ist. Geschäfte der laufenden Verwaltung sind danach Angelegenheiten des weisungsfreien Wirkungskreises, die für die jeweilige Gemeinde weder haushaltsmäßig noch der Sache nach erhebliche Bedeutung haben. Es handelt sich um Ge-

schäfte, die mehr oder weniger häufig anfallen und im Rahmen des üblichen Geschäftsbetriebs erledigt werden. Sie bedürfen mangels besonderer Bedeutung für die Gemeinde keiner grundlegenden Entscheidung durch den Gemeinderat (siehe SächsOVG, Beschl. v. 20. Oktober 2009 - 4 A 300/08 -, juris Rn. 4).

- 24 Diese Voraussetzungen sind bei der Übermittlung kassenstatistischer Daten an das Statistische Landesamt erfüllt. Gemäß § 8 Abs. 3 Satz 3 SächsFAG wird die Steuerkraftzahl der Realsteuern auf der Grundlage der nach § 3 Abs. 2 Nr. 2 FPStatG zu erfolgenden Meldungen der Gemeinde ermittelt. Nach dieser Vorschrift werden vierteljährlich u. a. die Ist-Einnahmen und Ist-Ausgaben der Gemeinden für die Bundesstatistik der Ausgaben und Einnahmen erfasst. Die Meldung der Ist-Einnahmen und Ist-Ausgaben durch die Gemeinden an das Statistische Landesamt (vgl. § 4 Abs. 1 Satz 1 SächsStatG) ist ein Geschäft der laufenden Verwaltung. In Ermangelung eines gesetzlich normierten Weisungsrechts handelt es sich dabei um eine Angelegenheit des weisungsfreien Wirkungskreises. Die Meldung ist regelmäßig vierteljährlich vorzunehmen und wird im Rahmen des üblichen Geschäftsbetriebs erledigt. Anders als das Verwaltungsgericht meint, hat die Meldung für die Gemeinde keine besondere Bedeutung. Die Meldung wirkt sich für sich betrachtet nicht auf Rechtspositionen der Gemeinde aus, sondern ist für die Gemeinde isoliert betrachtet neutral. Dass die Meldungen im Rahmen des Finanzausgleichs auch Grundlage für die Berechnung der Steuerkraftzahlen sind, die wiederum erhebliche Bedeutung für den Haushalt der Gemeinde haben können, weil sie zur Festsetzung einer Finanzausgleichsumlage oder von Schlüsselzuweisungen führen können, macht die Meldungen nicht zu einer Angelegenheit mit grundsätzlicher Bedeutung für die Gemeinde. Denn die finanzielle Bedeutung der gemeldeten Ist-Einnahmen und Ist-Ausgaben für die Gemeinde ergibt sich nur mittelbar daraus, dass der Landesgesetzgeber in § 8 Abs. 3 Satz 3 SächsFAG die Nutzung der aufgrund der bundesrechtlichen Regelung zu übermittelnden Daten zu einem weiteren – landesrechtlichen – Zweck angeordnet hat. Darüber hinaus besteht kein Ermessen der Gemeinde hinsichtlich der Frage, ob die Daten gemeldet werden, weil sie insoweit aufgrund der Regelung in § 3 Abs. 2 Nr. 2, § 11 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 Buchst. b FPStatG zur Auskunft verpflichtet ist. Würde die Klägerin außerhalb des Verwaltungsverbands die Aufgabe selbst wahrnehmen, wäre kein Gemeinderatsbeschluss über die Meldungen erforderlich. Es erscheint fernliegend anzunehmen, der Gemeinderat müsse vor jeder quartalsweisen Meldung statistischer Daten einen entsprechenden Beschluss fassen. Genau diese Konsequenz würde jedoch aus der Rechtsauffassung des Verwaltungsgerichts folgen.
- 25 Nach alledem waren die Meldungen nach § 3 Abs. 2 Nr. 2 FPStatG durch die Beigeladene als erfüllende Gemeinde für die Klägerin vorzunehmen. Die so erfolgten Meldungen sind rechtlich betrachtet Meldungen der Klägerin selbst. Etwas anderes folgt auch nicht daraus, dass die Beigeladene nach § 3 Abs. 2 der Gemeinschaftsvereinbarung vom 30. November 1998 die

Meldungen für die Klägerin nur in deren Namen vornehmen durfte. Denn es ist nicht ersichtlich, dass die Beigeladene die Meldungen nicht im Namen der Klägerin abgegeben hat. Das ergibt sich aus der Sicht eines objektiven, verständigen Empfängers schon daraus, dass es sich um die Daten der Klägerin handelte. Wäre das nicht klar gewesen, hätte der Beklagte die Meldungen der Klägerin gar nicht zuordnen können.

- 26 Auch der Einwand der Klägerin, die Beigeladene habe die Meldungen gemäß § 8 Abs. 1 SächsKomZG nur nach ihrer Weisung erledigen dürfen, verfängt nicht. Zwar entscheidet die Klägerin nach § 8 Abs. 1 SächsKomZG weiterhin selbst über die Durchführung der Geschäfte der laufenden Verwaltung (ausführlicher dazu SächsOVG, Beschl. v. 13. Mai 2014 - 4 A 70/14 -, juris Rn. 9 f.). Die Gemeinde übt mit dem in § 8 Abs. 1 SächsKomZG vorgesehenen Weisungsrecht gegenüber dem Verwaltungsverband ihre Körperschaftskompetenz aus; der Verwaltungsverband erledigt die Aufgaben „nur“ als Behörde der Mitgliedsgemeinde (Sponer/Jacob/Musall u.a., Kommunalverfassungsrecht Sachsen, § 8 SächsKomZG Tz. 1, 2). Die Klägerin hat aber nach ihrem eigenen Vortrag der Beigeladenen in der Vergangenheit keine Weisung über die Durchführung der Meldungen nach § 3 Abs. 2 Nr. 2 FPStatG erteilt. Eine Verletzung des Selbstverwaltungsrechts der Klägerin scheidet schon aus diesem Grund aus. Dem Gesetz lässt sich außerdem nicht entnehmen, dass – wie die Klägerin offenbar meint – eine Aufgabe nach § 8 Abs. 1 SächsKomZG überhaupt erst vom Verwaltungsverband ausgeführt werden darf, wenn ihm zuvor von der Mitgliedsgemeinde eine entsprechende Weisung erteilt worden ist. Hierfür spricht auch ein Vergleich zur Erfüllung von Weisungsaufgaben i. S. v. § 2 Abs. 3 Satz 1 SächsGemO durch den Bürgermeister nach § 53 Abs. 3 Satz 1 SächsGemO. Weisungsaufgaben werden vom Bürgermeister aufgrund seiner gesetzlich festgelegten Zuständigkeit erledigt, auch wenn in Bezug auf die konkrete Aufgabe keine Weisung erteilt worden ist. Nichts anderes kann im Verwaltungsverband für Aufgaben gelten, die die erfüllende Gemeinde nach Weisung der Mitgliedsgemeinde erledigt.
- 27 2. Der angefochtene Bescheid verstößt nicht gegen § 8 Abs. 5 Satz 1 SächsFAG. Nach dieser Vorschrift sind Bestimmungen in einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Aufteilung des Grundsteuer- oder Gewerbesteueraufkommens für den nach § 8 Abs. 3 SächsFAG bestimmten Zeitraum bei der Ermittlung der Steuerkraftmesszahl zu berücksichtigen. Diesen Anforderungen genügt der angefochtene Bescheid.
- 28 Die Klägerin und die Beigeladene haben mit § 16 Abs. 1 und 2 i. V. m. § 14 Abs. 2 der Verbandssatzung des Zweckverbands Gewerbegebiete „Am Auersberg/Achat“ eine Vereinbarung über die Aufteilung des Grundsteuer- und Gewerbesteueraufkommens getroffen, die gemäß § 8 Abs. 5 Satz 1 SächsFAG bei der Ermittlung der Steuerkraftmesszahl für das Jahr 2015 zu berücksichtigen war. Die Art und Weise der Berücksichtigung einer solchen Vereinbarung lässt

sich dem Wortlaut der Vorschrift nicht unmittelbar entnehmen. Die Auslegung ergibt jedoch, dass es für die Berücksichtigung bei der Ermittlung der Steuerkraftmesszahl nicht genügt, dass überhaupt eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung vorliegt, aus der sich eine Aufteilung der Realsteuern zwischen den beteiligten Gemeinden ergibt. Eine Berücksichtigung der Aufteilungsvereinbarung kann vielmehr nur insoweit erfolgen, als in dem relevanten Zeitraum – hier drittes und viertes Quartal 2013 sowie erstes und zweites Quartal 2014 (§ 8 Abs. 3 Satz 1 SächsFAG) – auch tatsächlich eine Aufteilung der Realsteuern erfolgt ist, d. h. es zu tatsächlichen kassenwirksamen Zu- bzw. Abflüssen gekommen ist. Hierfür spricht zunächst, dass das SächsFAG an verschiedenen Stellen selbst vom Zuflussprinzip ausgeht, so etwa in § 2 Abs. 3 Satz 3 SächsFAG, wo konkret auf die „Einzahlungen aus Steuern“ abgestellt wird, d. h. nicht auf die Soll-Einnahmen aus Steuern, sondern nur auf die tatsächlich zugeflossenen Steuern. Auch bei der Berechnung der Grundbeträge für die Grundsteuer und die Gewerbesteuer nach § 8 Abs. 3 Satz 1 und 2 SächsFAG wird jeweils das Ist-Aufkommen zugrunde gelegt. Und schließlich wird bei der Ermittlung der Steuerkraftzahlen der Realsteuern nach § 8 Abs. 3 Satz 3 SächsFAG auf die Ist-Einnahmen und Ist-Ausgaben abgestellt, indem auf die nach § 3 Abs. 2 Nr. 2 FPStatG zu übermittelnden Daten zurückgegriffen wird.

- 29 Weiterhin sprechen Gründe der Objektivität und Praktikabilität dafür, nur tatsächliche Zu- und Abflüsse auf der Grundlage von Vereinbarungen i. S. v. § 8 Abs. 5 Satz 1 SächsFAG bei der Ermittlung der Steuerkraftmesszahl zu berücksichtigen. Es handelt sich bei der Berechnung des Finanzausgleichs um ein stark verobjektiviertes und standardisiertes Verfahren, das im Wesentlichen auf statistische Angaben und pauschalisierte Ansätze zurückgreift. Zudem besteht ein erhebliches öffentliches Interesse daran, dass das Verfahren nicht unnötig verzögert wird, damit die Zuweisungen zu den in § 31 Abs. 3 Satz 1 SächsFAG vorgegebenen Terminen jeweils ausgezahlt werden können. Bestehen – wie hier – Unstimmigkeiten zwischen den an einer Vereinbarung nach § 8 Abs. 5 Satz 1 SächsFAG beteiligten Gemeinden über die Höhe der jeweiligen Anteile an den Realsteuern, kann es deshalb nicht Aufgabe des Beklagten sein, im Rahmen des Finanzausgleichs erst zu ermitteln und zu entscheiden, welche Ansprüche sich aus der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung ergeben und wie und mit welcher Fälligkeit diese zu erfüllen sind.
- 30 Schließlich sprechen Sinn und Zweck der Regelungen zum Finanzausgleich dafür, nicht allein das Vorliegen einer Vereinbarung i. S. v. § 8 Abs. 5 Satz 1 SächsFAG für die Berücksichtigung bei der Ermittlung der Steuerkraftmesszahl ausreichen zu lassen. Das SächsFAG dient dem Zweck, Unterschiede in der Finanzkraft der Kommunen auszugleichen und so eine gleichmäßige Entwicklung der Finanzkraft je Einwohnerin oder Einwohner sicherzustellen (vgl. § 4 Abs. 1 Satz 1 SächsFAG). Würde man allerdings das Vorliegen einer Vereinbarung über die Aufteilung der Realsteuern zwischen zwei Gemeinden genügen lassen unabhängig davon, ob

die Realsteuern aufgrund dieser Vereinbarung auch tatsächlich zwischen den Gemeinden aufgeteilt wurden, würde dies zu einer verzerrten Abbildung der tatsächlichen Finanzkraft der beteiligten Gemeinden führen. Denn während bei der einen Gemeinde dann verminderte Realsteuern angesetzt würden, obwohl möglicherweise tatsächlich die gesamten Realsteuern oder ein größerer Anteil als nach der Vereinbarung vorgesehen bei der Gemeinde verblieben sind, würden bei der anderen Gemeinde höhere Einnahmen berücksichtigt, die ihr tatsächlich gar nicht zugeflossen sind. Dies würde bei der Berechnung des Finanzausgleichs zu ungerechten Ergebnissen führen.

- 31 Nach alledem erweist sich die Berechnung der Steuerkraftmesszahl anhand der in der Kassenstatistik gebuchten und dem Beklagten übermittelten Zu- und Abflüsse als rechtmäßig. Zwar ist der Klägerin zuzugeben, dass die vom Beklagten noch im Jahr 2015 vorgegebene Verfahrensweise zur Meldung der kassenstatistischen Daten nicht im Einklang mit § 3 Abs. 2 Nr. 2 FPStatG gestanden haben dürfte. Denn nach dem damaligen Verfahren war die Aufteilung der Realsteuern nach § 8 Abs. 5 Satz 1 SächsFAG bereits bei der Meldung nach § 3 Abs. 2 Nr. 2 FPStatG zu berücksichtigen, d. h. eine an eine andere Gemeinde zu leistende Zahlung aus Einnahmen der Realsteuern von den Ist-Einnahmen der erhebenden Gemeinde abzusetzen und sodann nur der verminderte Betrag als Ist-Einnahme zu melden. Dieses Vorgehen hat dazu geführt, dass nicht das gesamte Ist-Aufkommen der Realsteuern bei der erhebenden Gemeinde zur Bundesstatistik gemeldet wurde und bei der empfangenden Gemeinde ein zu hohes Ist-Aufkommen der Realsteuern gemeldet wurde. Daraus ergibt sich jedoch keine Rechtsverletzung der Klägerin, weil sich ein Verstoß gegen § 3 Abs. 2 Nr. 2 FPStatG nicht zu ihrem Nachteil auf die Berechnung der Steuerkraftmesszahl ausgewirkt hat. Denn jedenfalls war auch nach der vom Beklagten 2015 angewandten Methode sichergestellt, dass Zu- und Abflüsse aufgrund einer Vereinbarung nach § 8 Abs. 5 Satz 1 SächsFAG bei der Berechnung der Steuerkraftmesszahl berücksichtigt wurden, sofern es diese im berücksichtigungsfähigen Zeitraum tatsächlich gegeben hat.
- 32 Schließlich ergibt sich eine Rechtsverletzung der Klägerin nicht daraus, dass von ihr im berücksichtigungsfähigen Zeitraum tatsächlich aufgrund von § 16 Abs. 1 und 2 i. V. m § 14 Abs. 2 der Verbandssatzung des Zweckverbands Gewerbegebiete „Am Auersberg/Achat“ geleistete Zahlungen nicht berücksichtigt wurden, soweit diese nicht im dritten und vierten Quartal 2013 oder im ersten und zweiten Quartal 2014 an den Beklagten gemeldet wurden. Wie bereits ausgeführt, waren der Berechnung der Steuerkraftmesszahl ausschließlich die kassenstatistisch gebuchten und gemeldeten Daten zugrunde zu legen. Dass die Berechnung der Steuerkraftmesszahl der Klägerin für das Jahr 2015 nicht auf den durch die Beigeladene gemeldeten Daten beruht, behauptet die Klägerin nicht. Für den hier relevanten Zeitraum wurde

dem Beklagten durch die Beigeladene auch keine Korrektur der zuvor gemeldeten Daten übermittelt. Die zwischen der Klägerin und der Beigeladenen strittige Frage, ob die entsprechenden Auszahlungsanordnungen formell ordnungsgemäß und rechtzeitig bei der Beigeladenen eingegangen waren, um in der Kassenstatistik Berücksichtigung zu finden, betrifft ausschließlich das Verhältnis zwischen der Beigeladenen als erfüllender Gemeinde und der Klägerin als Mitgliedsgemeinde. Ob die Beigeladene als Behörde der Klägerin die Meldungen korrekt vorgenommen hat, ist demnach im Verbandsverhältnis zu klären und für die Beurteilung der Rechtmäßigkeit des angefochtenen Bescheides nicht relevant. Im Übrigen würde eine erst spätere kassenwirksame Buchung auch nicht zu einer Rechtsverletzung der Klägerin führen, weil die entsprechenden Abflüsse dann jedenfalls im Folgezeitraum, d. h. bei der Berechnung des Finanzausgleichs für das Jahr 2016 Berücksichtigung gefunden hätten.

- 33 Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. Es entspricht der Billigkeit, die außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen nicht der Klägerin aufzuerlegen, da sie sich durch Verzicht auf eine eigene Antragstellung selbst keinem Kostenrisiko ausgesetzt hat (vgl. § 162 Abs. 3 VwGO).
- 34 Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 VwGO i. V. m. § 708 Nr. 10, § 709 Satz 2, § 711 ZPO.
- 35 Gründe für die Zulassung der Revision nach § 132 Abs. 2 VwGO liegen nicht vor.

Rechtsmittelbelehrung

Die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil kann durch Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist beim Sächsischen Obergericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen, innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils schriftlich einzulegen. Die Beschwerde muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils zu begründen. Die Begründung ist bei dem oben genannten Gericht schriftlich einzureichen.

Die Schriftform ist auch bei Übermittlung als elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) sowie der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I 3803), die durch Artikel 6 des Gesetzes vom 5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607, 4611) zuletzt geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung gewahrt. Verpflichtet zur Übermittlung als elektronisches Dokument in diesem Sinne sind ab 1. Januar 2022 nach Maßgabe des § 55d VwGO Rechtsanwälte, Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse; ebenso die nach der Verwaltungsgerichtsordnung vertretungsberechtigten Personen, für die ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Abs. 4 Satz 1 Nr. 2

VwGO zur Verfügung steht. Ist eine Übermittlung aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

In der Begründung der Beschwerde muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts, von der das Urteil abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden. In Rechtstreitigkeiten aus dem Beamtenverhältnis und Disziplinarrecht kann auch die Abweichung des Urteils von einer Entscheidung eines anderen Obergerichts vorgetragen werden, wenn es auf dieser Abweichung beruht, solange eine Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts in der Rechtsfrage nicht ergangen ist.

Für das Beschwerdeverfahren besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde und für die Begründung. Danach muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen.

In Angelegenheiten, die ein gegenwärtiges oder früheres Beamten-, Richter-, Wehrpflicht-, Wehrdienst- oder Zivildienstverhältnis oder die Entstehung eines solchen Verhältnisses betreffen, in Personalvertretungsangelegenheiten und in Angelegenheiten, die in einem Zusammenhang mit einem gegenwärtigen oder früheren Arbeitsverhältnis von Arbeitnehmern im Sinne des § 5 des Arbeitsgerichtsgesetzes stehen, einschließlich Prüfungsangelegenheiten, sind auch Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Zusammenschlüsse solcher Verbände für ihre Mitglieder oder für andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder vertretungsbefugt. Vertretungsbefugt sind auch juristische Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer dieser Organisationen stehen, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisation und ihrer Mitglieder oder anderer Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren Satzung durchführt, und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet. Diese Bevollmächtigten müssen durch Personen mit der Befähigung zum Richteramt handeln.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Ein Beteiligter, der zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

gez.:
Dahlke-Piel

Dr. Radtke

Wiesbaum

Beschluss

Der Streitwert für das Berufungsverfahren wird auf 377.339 € festgesetzt.

Gründe

- 1 Die Festsetzung beruht auf § 63 Abs. 2 Satz 1, § 47 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2, § 52 Abs. 3 GKG. Die Streitwertfestsetzung folgt der Festsetzung des Streitwertes in der ersten Instanz, gegen die die Beteiligten keine Einwände vorgebracht haben.
- 2 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5, § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:
Dahlke-Piel

Dr. Radtke

Wiesbaum